




Wegweiser rund um Schwangerschaft und Geburt

Eine Orientierungshilfe zu
Finanzen | Recht | Soziales | Gesundheit

**Nützliche
Infos für
Liechtenstein**

Wir sind für Sie da.

schwanger.li



3	Vorwort
4	Schwangerschaft und Geburt im Arbeitsrecht
8	Dokumente
10	Rechtliches
12	Gesundheit
15	Finanzielles
19	Elternzeit
20	Unterstützung, Beratung und Information

Eine Schwangerschaft und die Geburt eines Kindes sind ein emotionales Grossereignis im Leben einer Familie.

In dieser Phase ist es nicht leicht, den Überblick zu behalten und sich auch noch um die administrativen Aufgaben zu kümmern. Dazu gehört auch eine Reihe von Behördengängen, die nach einer Geburt notwendig sind. „Wo bekomme ich eine Geburtsurkunde? Wie läuft das mit der Vaterschaftsanerkennung? Wo muss ich die Kinderzulage beantragen?“

Die Beraterinnen von schwanger.li haben daher diesen Wegweiser zusammengestellt. Lesen Sie, welche Wege während der Schwangerschaft und nach der Geburt anstehen und was Sie nicht versäumen sollten.

Sollten Sie weitere Fragen rund um das Thema Schwangerschaft und Geburt haben, stehen wir Ihnen gerne beratend zur Verfügung. Sie erreichen uns vormittags unter der Telefonnummer +41 81 566 70 18 bzw. per Email an info@schwanger.li

Ihr schwanger.li-Team

Schwangerschaft und Geburt im Arbeitsrecht

Informationspflicht bei einer Bewerbung

Bei einer Bewerbung dürfen Sie eine Schwangerschaft verschweigen oder bei Nachfrage verneinen. Das Gesetz lässt es nicht zu, dass Arbeitgeber Fragen zu Gesundheit und Familienplanung stellen dürfen.

Ausnahme: Spezielle Berufe wie Tänzerin/SchauspielerIn, d.h. wenn der Beruf aufgrund der Schwangerschaft nicht bis zur Geburt ausgeübt werden kann.

Informationspflicht bei einem bestehenden Arbeitsverhältnis

Es besteht grundsätzlich keine Informationspflicht gegenüber dem Arbeitgeber. Eine Informationspflicht wird dann zur Pflicht, wenn die Schwangere ihre Arbeit nicht ordnungsgemäss ausführen kann, oder wenn die Gesundheit von Mutter und Kind gefährdet ist.

Weil das Gesetz aber die Schwangeren speziell schützt, ist es wichtig, den Arbeitgeber bei Einforderung dieser Schutzregelungen zu informieren. Der vierte Monat eignet sich für ein Gespräch besonders gut. Die Gefahr einer Fehlgeburt ist nach den ersten zwölf Wochen nur noch gering. Ausserdem bleibt so genügend Zeit, sich mit der neuen Situation auseinanderzusetzen, die Zeit bis zum Geburtstermin und die Zukunft zu organisieren.

Gesundheitsschutz

Ihr Arbeitgeber wird vom Gesetz verpflichtet, Ihnen in der Schwangerschaft verschiedene Ausnahmen zu ermöglichen und einen Ruheplatz zur Verfügung zu stellen. Das Arbeitsgesetz regelt den Gesundheitsschutz mit einer Reihe von Bestimmungen:

- Schwangere dürfen nur mit ihrem Einverständnis beschäftigt werden. Sie

können auf blosser Anzeige hin - ohne Arztzeugnis - von der Arbeit wegbleiben oder diese verlassen (ohne Recht auf Lohn).

- Lohnfortzahlung gibt es nur mit Arztzeugnis.
- Schwangere dürfen keine Überstundenarbeit leisten.
- Schwangere, die normalerweise im Stehen arbeiten, haben ab dem vierten Monat Anspruch auf zusätzliche Pausen sowie tägliche Ruhezeiten von zwölf Stunden.
- Ab dem sechsten Monat dürfen Schwangere nur noch vier Stunden täglich stehende Arbeit ausüben und können Ersatzarbeit im Sitzen verlangen. Falls keine geeignete Ersatzarbeit angeboten werden kann, darf die schwangere Frau zu Hause bleiben. Der Arbeitgeber schuldet in diesem Fall 80% des Lohnes. Sie ist aber verpflichtet, für Ersatzarbeit zur Verfügung zu stehen.

Risikobeurteilung und Schutzmassnahmen

Jeder Arbeitgeber, in dessen Betrieb beschwerliche oder gefährliche Arbeiten durch Schwangere oder Stillende ausgeübt werden, muss eine Risikobeurteilung durch eine fachlich kompetente Person (Arbeitsarzt:ärztin, Arbeitshygieniker:in oder Fachperson mit notwendiger Kenntnis und Erfahrung) vornehmen lassen und die daraus resultierenden Schutzmassnahmen umsetzen.

www.seco.admin.ch (Mutterschaft / Schutz der Arbeitnehmerin - der Mutterschutz in Liechtenstein ist eng an die Vorschriften der schweizerischen Mutterschutzverordnung angelehnt.)

Kündigungsschutz

Während der Probezeit besteht kein Kündigungsschutz. Der Kündigungsschutz tritt erst nach Ablauf der Probezeit in

Kraft, d. h. das Arbeitsverhältnis kann während der Probezeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist aufgelöst werden. Bei einem bestehenden Arbeitsverhältnis besteht ein umfassender Kündigungsschutz während der Schwangerschaft und 16 Wochen nach der Geburt. Eine Kündigung während dieser Sperrfrist ist nicht gültig, d. h. wirkungslos.

Befristete Arbeitsverträge enden auch bei einer bestehenden Schwangerschaft mit Vertragsablauf. Es besteht kein Recht auf eine Verlängerung.

Schwangere Frauen, Wöchnerinnen und stillende Frauen können selbst jederzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist kündigen. Es empfiehlt sich, mit einer Kündigung bis nach der Geburt abzuwarten, auch wenn Sie nach der Geburt nicht mehr arbeiten wollen. Warum? Zum Beispiel kann sich durch eine unvorhergesehene Geburtskomplikation die Lage völlig ändern.

Mutterschaftsurlaub / MU

Alle erwerbstätigen Mütter haben Anspruch auf einen bezahlten MU von 20 Wochen. Mindestens 16 Wochen davon müssen nach der Geburt liegen.

Vaterschaftsurlaub / VU

Ab 2026 haben alle erwerbstätigen Väter Anspruch auf einen VU von 2 aufeinanderfolgenden Wochen.



Dokumente

Geburtsurkunde

Je nachdem, in welchem Land Sie Ihr Kind zur Welt bringen, unterscheidet sich der Weg zum wichtigsten Dokument – der Geburtsurkunde.

Geburt in Liechtenstein

Bei einer Hausgeburt in Liechtenstein füllt die Hebamme die Geburtsmeldung aus, unterzeichnet diese und schickt sie an das Zivilstandsamt Vaduz. Dieses stellt auf Anfrage die Geburtsurkunde (Geburtsschein) aus.

Geburt in der Schweiz

Die Anmeldung zur Geburt im Spital erfolgt über Ihre Ärztin oder Ihren Arzt. Danach erhalten Sie vom Spital Unterlagen zur Geburt sowie weitere Informationen zugestellt. Einige Zeit vor dem Geburtstermin erhalten Sie ausserdem eine Informationsmappe. Das darin enthaltene Formular zur Geburtsanmeldung senden Sie dem Spital ausgefüllt zurück

und bringen die restlichen Unterlagen zur Geburt mit. Das Spital meldet die Geburt innerhalb von drei Tagen dem für die Beurkundung der Geburt zuständigen Zivilstandsamt (Zivilstandsamt Werdenberg in 9471 Buchs SG, Zivilstandsamt Sarganserland in 7323 Wangs SG, Zivilstandsamt Plessur in 7001 Chur). Sofern Sie eine Geburtsurkunde (auch mehrsprachig) wünschen, können Sie diese beim zuständigen Zivilstandsamt verlangen. Sie haben die Möglichkeit, diese online zu bestellen und mit der Kreditkarte zu bezahlen, da keine Gebührenrechnung nach Liechtenstein (Ausland) zugestellt wird.

Nach der Beurkundung der Geburt erhält das Zivilstandsamt in Vaduz eine Geburtsmitteilung. Die Kindeseltern müssen diesbezüglich nichts unternehmen. Das Zivilstandsamt Vaduz stellt der Wohnsitzgemeinde in Liechtenstein eine Mitteilung über die Geburt zu.

Geburt in Österreich

Das Landeskrankenhaus Feldkirch meldet die Geburt am nächsten Tag automatisch an das Standesamt Feldkirch. Bitte nehmen Sie mit dem Standesamt Feldkirch Kontakt auf, dort wird Ihnen individuell mitgeteilt, welche Dokumente Sie vorzulegen haben. Das Standesamt Feldkirch stellt nationale und internationale Geburtsurkunden aus. Die Meldung der Geburt an das Zivilstandsamt Vaduz erfolgt automatisch.

Reisepass bzw. Aufenthaltsausweis

Kinder liechtensteinischer Eltern erwerben durch Geburt das liechtensteinische Landesbürgerrecht. Dafür ist eine Registrierung beim Zivilstandsamt in Vaduz notwendig. Für die Registrierung einzureichen sind:

- die Geburtsurkunde
- die gerichtliche Vaterschaftsanerkennung im Original, wenn es sich um

die Registrierung eines Kindes nicht verheirateter Eltern handelt

Diese Dokumente können persönlich abgegeben oder per eingeschriebener Post an das Liechtensteinische Zivilstandsamt (St. Florinsgasse 3, 9490 Vaduz) gesandt werden. Erst nach erfolgter Registrierung durch das Zivilstandsamt in Vaduz können liechtensteinische Staatsangehörige beim Ausländer- und Passamt einen Reisepass bzw. eine Identitätskarte für das Kind beantragen.

Das Ausländer- und Passamt stellt anschliessend einen Aufenthaltsausweis für das Kind aus, sodass dessen Aufenthalt in Liechtenstein rechtmässig ist. Weitere Informationen finden Sie hier: www.apa.llv.li

Für die Ausstellung eines Reisedokumentes für das neugeborene Kind ist die konsularische Vertretung des jeweiligen Landes (in der Schweiz) zuständig.

Rechtliches

Nicht verheiratete Eltern

Bei nicht verheirateten Eltern wird der Kindesvater vorerst nicht in der Geburtsurkunde eingetragen. Erst muss eine Vaterschaftsanerkennung beim Amt für Soziale Dienste durchgeführt werden (siehe Kapitel Vaterschaftsanerkennung). Nachdem die Vaterschaftsanerkennung gerichtlich genehmigt wurde, kann der Kindesvater beim Zivilstandsamt Vaduz auf der Geburtsurkunde (Geburtsschein) eingetragen werden.

Vaterschaftsanerkennung

Wird ein Kind geboren und sind die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt nicht verheiratet, so muss die Vaterschaft zum Kind erst vom Vater erklärt werden. Dies geschieht durch ein sogenanntes Vaterschaftsanerkennnis. In einer öffentlich beglaubigten Urkunde gibt der Vater vor dem Amt für Soziale Dienste die Erklärung ab, dass er der Vater des Kindes ist.

Mit diesem Schritt wird die rechtliche Verwandtschaft zum Kind begründet. Dies bedeutet, dass er gegenüber seinem Kind sowohl Rechte (Kontaktrecht, Erbrecht etc.) erhält als auch Pflichten (Kindesunterhalt etc.) einget.

Die Anerkennung kann vor oder nach der Geburt erfolgen. Es wird empfohlen gleichzeitig mit der Vaterschaftsanerkennung die Unterhaltszahlung beim Amt für Soziale Dienste schriftlich zu regeln (Unterhaltsvereinbarung). Zudem kann nach der Geburt beim Amt für Soziale Dienste ein Antrag auf gemeinsame Obsorge gestellt werden.

Weitere Informationen zum genauen Ablauf und zu den notwendigen Dokumenten finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Soziale Dienste (www.asd.li) unter der Rubrik „Kinder und Jugendliche“ beim Kapitel „Anerkennung der Vaterschaft“.



Gesundheit

Krankenpflegeversicherung

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) trägt die Arzt- und Spitalkosten, wenn Ihr Kind eine ärztliche Behandlung benötigt. Sie sind verpflichtet, Ihr Kind innerhalb der ersten drei Monate nach der Geburt bei einer liechtensteinischen Krankenversicherung anzumelden und zu versichern. Damit ist Ihr Kind rückwirkend ab der Geburt krankenversichert. Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind in der OKP-Grundversicherung prämienbefreit, die Krankenversicherung Ihres Kindes ist daher kostenlos. Es können auch für Kinder Zusatzversicherungen abgeschlossen werden. Es ist möglich, hierzu bereits vor der Geburt eine „Babyofferte“ bei einer Krankenkasse einzuholen. Es wird empfohlen, das ungeborene Kind schon vor der Geburt für eine Zusatzversicherung anzumelden.

Wochenbettbetreuung (Hebamme)

In den ersten Tagen und Wochen nach der Geburt können Sie und Ihr Baby zuhause kostenlos von einer Hebamme betreut werden. Die Hebamme beobachtet die gesundheitliche Entwicklung der Mutter und des Babys und berät Sie z. B. in Fragen des Stillens und der Säuglingspflege. Ihre Krankenkasse bezahlt die Hausbesuche der Hebamme bis zum 56. Tag nach der Geburt. Nehmen Sie frühzeitig Kontakt zu einer Hebamme auf, um die Betreuung im Wochenbett zu organisieren. Hebammen, die Wochenbettbetreuung anbieten, finden Sie unter www.liechtensteiner-hebammen.ch

Mütter- und Väterberatung

Nach der Geburt nimmt die für Ihren Wohnort zuständige Mütter- und Väterberaterin des Liechtensteinischen Roten Kreuzes telefonisch Kontakt mit Ihnen

auf. Sie bietet Beratungen am Telefon, bei Hausbesuchen und im Gespräch bei den Beratungsstellen in den Gemeinden an und unterstützt alle Eltern und Betreuungspersonen von Säuglingen und Kleinkindern zwischen 0 und 5 Jahren bei Themen wie Stillen, Ernährung, Pflege, Entwicklung, Erziehung und Elternrolle. Die Beratungen sind kostenlos. Auf der Internetseite des Roten Kreuzes finden Sie die Namen und Kontaktdaten der Mütter- und Väterberaterinnen sowie deren Gesprächszeiten: www.roteskreuz.li

Blaues Gesundheitsheft

Nach der Geburt erhalten Sie automatisch im Spital oder von Ihrer Hebamme das blaue Gesundheitsheft. Darin werden die Angaben zu den ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen des Kindes festgehalten. Im Anhang finden Sie zudem Informationen, die für Sie und Ihr Baby wichtig sind, wie z. B. die gesunde Entwicklung des Kindes, Schlafen, Ernährung, Bewegung, Sehen

und Hören, Lagern des Säuglings, Schreien, Allergierisiko reduzieren, Unfälle verhindern, Sucht vorbeugen, Schmerzen verstehen, Zahnpflege, Fieber und Hygiene.

Gelbes Untersuchungsheft/ Vorsorgebüchlein

Das gelbe Untersuchungsheft wird Ihnen nach der Geburt automatisch vom Amt für Gesundheit zugeschickt. Es dient zur Orientierung über gesundheitliche Themen für die kommenden Monate und Jahre. Es enthält den Impfausweis für Ihr Kind sowie Untersuchungsformulare für die Säuglings- und Kindervorsorge, für die Hüftsonografie, etc. Ebenso finden sich darin Wachstums- und BMI-Kurven zur Beobachtung der Kindesentwicklung, Empfehlungen zum Thema Impfen, Informationen der Mütter- und Väterberatung des Liechtensteinischen Roten Kreuzes und weitere ergänzende Materialien.

Gesundheit Postpartale Depression

Ist nach der Geburt alles anders als geplant?

Fühlen Sie sich erschöpft und antriebslos? Haben Sie das Gefühl gar nichts mehr zu schaffen? Verstehen Sie selbst nicht, warum es Ihnen so schlecht geht? Die Geburt eines Kindes bedeutet für die meisten Eltern eine tiefgreifende Veränderung. Ein Kind verändert alles. Kommen Belastungssituationen dazu, kann es schwierig werden. Vor allem Schlafmangel, kombiniert mit einem anstrengenden Alltag (Schreiphasen, Füttern, ältere Geschwister), kann zu einer postpartalen Depression führen.

Erkennen und Behandeln

Rund 15 % aller Frauen erkranken nach der Geburt (=postpartal) an einer Depression. Längst nicht alle Fälle werden rechtzeitig erkannt. Das ist sehr bedauerlich, weil diese Erkrankung sehr gut behandelbar ist, wenn sie erkannt wird.

Bleibt die Depression unbehandelt, kann dies für Mutter und Kind negative Folgen haben. Auch Väter können von einer postpartalen Depression betroffen sein.

Babyblues oder postpartale Depression?

Eine Verstimmung in den ersten Tagen nach der Geburt erleben viele Mütter. Der sogenannte Babyblues verschwindet nach ein paar Tagen wieder. Eine postpartale Depression beginnt später und dauert über längere Zeit. Das Wichtigste ist, dass Sie nicht zu lange warten, bis Sie Hilfe in Anspruch nehmen. Suchen Sie das Gespräch mit schwanger.li oder mit anderen Fachpersonen, wenn Sie sich fragen, ob Sie davon betroffen sein könnten. Wir klären dann im Gespräch, welche Massnahmen helfen, damit es Ihnen wieder besser gehen kann.

<https://postpartale-depression.ch/de/selbsttest.html>

Finanzielles

Mutterschaftstaggeld

Jede erwerbstätige Mutter hat das Anrecht auf 20 Wochen Mutterschaftsurlaub, wovon mindestens 16 Wochen nach der Geburt des Kindes liegen müssen. In dieser Zeit besteht ein Anspruch auf Mutterschaftstaggeld. Die Höhe beträgt mindestens 80 Prozent des Lohnes unter Einberechnung regelmässiger Nebenbezüge. Voraussetzung für diesen Anspruch ist, dass Sie bis zum Tag der Niederkunft während wenigstens 270 Tagen, ohne eine Unterbrechung von mehr als drei Monaten, einer inländischen Krankenkasse angehört haben. Versicherungs- und Beschäftigungszeiten in einem EU/EWR-Staat oder in der Schweiz werden zur Erfüllung der 270 Tage angerechnet.

Der Mutterschaftsurlaub verlängert sich nicht, wenn Sie oder Ihr Kind krank sind. Auch bei Mehrlingsgeburten verlängert sich der Mutterschaftsurlaub nicht.

Senden Sie den Geburtsschein nach der Geburt so bald wie möglich an Ihren Arbeitgeber. Ihr Arbeitgeber wird für Sie die Anmeldung bei der Krankengeld-Versicherung vornehmen. Weitere Informationen über die Anspruchsvoraussetzungen, Merkblätter und Formulare finden Sie unter www.ag.llv.li

Achtung: Wenn Sie in FL und in CH arbeiten und zwei Arbeitsverträge haben, können Sie nur in einem Land Mutterschaftstaggelder beziehen. Auskunft dazu gibt Ihnen jede AHV Stelle.

Familienzulagen ab 1.1.2025

Nach der Geburt können Sie bei der Familienausgleichskasse (FAK) den Antrag auf Geburtszulage, Kinderzulage, Alleinerziehendenzulage und Differenzausgleich stellen. Dazu benötigen Sie die Geburtsurkunde. Über die Leistungsbeurteilung entscheidet die FAK.

- **Geburtszulage (einmalig)**

Die einmalige Geburtszulage wird bei Wohnsitz oder Erwerbstätigkeit in Liechtenstein ausbezahlt. Für jedes leibliche Kind oder Adoptivkind wird eine Geburtszulage von 2'520 Franken bzw. bei Mehrlingsgeburten 3'070 Franken pro Kind ausgerichtet.

- **Kinderzulage (monatlich)**

Die Kinderzulage wird bis zur Vervollendung des 18. Lebensjahres des Kindes ausgerichtet. Bei einem oder zwei Kindern unter zehn Jahren beträgt die monatliche Kinderzulage 310 Franken pro Kind. Bei Zwillingen, ab drei Kindern und für Kinder ab zehn Jahren werden 360 Franken pro Kind ausbezahlt.

- **Alleinerziehendenzulage (monatlich)**

Alleinerziehenden Personen wird eine monatliche Zusatzleistung von 120 Franken pro Kind ausbezahlt.



- **Differenzausgleich (monatlich)**
Besteht Anspruch auf eine ausländische Kinderzulage, kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Differenzausgleich beantragt werden. Dieser wird in der Höhe des Unterschieds zwischen der ausländischen und der liechtensteinischen Zulage geleistet. Dieser Differenzausgleich muss selbst Ende des Jahres angemeldet werden und wird nur jährlich ausbezahlt, im Unterschied zur Kinderzulage, die jeden Monat ausbezahlt wird.

Weitere Informationen zu den Familienzulagen und die Antragsformulare finden Sie hier: www.ahv.li

Mutterschaftszulage

Eine Mutterschaftszulage können Frauen beantragen, die während der Schwangerschaft selbständig erwerbstätig waren oder Hausfrauen ohne bzw. mit geringem eigenen Einkommen und die somit kein

Mutterschaftstaggeld erhalten haben. Die Mutterschaftszulage ist für jede Geburt einmalig und einkommensabhängig. Voraussetzung ist der Wohnsitz in Liechtenstein.

Der Antrag für die Mutterschaftszulage ist dem gelben Untersuchungsheft/Vorsorgebüchlein beigelegt, das Sie vom Amt für Gesundheit automatisch erhalten. Weitere Informationen über die Anspruchsvoraussetzungen, Merkblätter und Formulare finden Sie unter www.ag.llv.li

Stillgeld

Haben Sie Ihr Kind während 10 Wochen gestillt, zahlen einige Krankenkassen, wenn eine Zusatzversicherung besteht, einen einmaligen Beitrag. Die Höhe des Betrages ist je nach Krankenkasse unterschiedlich. Entsprechende Formulare sind bei den Krankenkassen erhältlich. Die Kosten für drei Sitzungen bei einer

Stillberaterin werden unter gewissen Voraussetzungen von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen.

Mietbeiträge für Familien und Alleinerziehende

Familien mit geringerem Einkommen können nach der Geburt beim Amt für Soziale Dienste (ASD) Mietbeiträge beantragen. Anspruch auf Mietbeiträge haben Personen mit mindestens einjährigem zivilrechtlichem Wohnsitz in Liechtenstein, die unterhaltsabhängige Kinder haben. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie bei den Gemeindeverwaltungen oder online unter: www.asd.llv.li

Prämienverbilligung

Einkommensschwache Einzelpersonen und Familien können beim Amt für Soziale Dienste einen Antrag auf Prämienverbilligung stellen. Wer als Einzelperson weniger als 65'000 Franken oder

als Paar weniger als 77'000 Franken verdient, erhält vom Staat eine entsprechende Subvention (Einkommensgrenze Stand 2024). Kinder werden krankenkassenpflichtig ab 01.01. des Jahres, in dem sie 17 Jahre alt werden und können somit auch einen Antrag stellen. Alle im Haushalt lebenden Personen, welche krankenkassenpflichtig sind, müssen einen separaten Antrag ausfüllen. Eingabefrist ist jeweils am 31.10.

Privathaftpflichtversicherung

Fragen Sie bei Ihrer Versicherung bezüglich Ihrer Haftpflichtversicherung nach. Sollte bereits eine Familienversicherung vorhanden sein, können Sie nach der Geburt die Daten des Kindes ergänzen lassen, sodass auch für das Kind Versicherungsschutz gegeben ist.

Elternzeit

Ab 1. Januar 2026 können sowohl die Mutter als auch der Vater - unabhängig vom Mutterschaftsurlaub - je vier Monate Elternzeit in Anspruch nehmen. Zwei Monate davon werden mit 100 Prozent des AHV-pflichtigen Lohns vergütet - jedoch maximal mit 4'760 Franken. Die restlichen Monate sind unbezahlt. Diese Regelung tritt am 1.1.2026 in Kraft und hat rückwirkende Gültigkeit. Liegt die Geburt Ihres Kindes im Jahr 2023 oder später, können Sie Ihren Anspruch geltend machen.

Voraussetzung dafür ist, dass Sie bei der Geburt des Kindes seit mindestens einem Jahr bei einem liechtensteinischen Unternehmen beschäftigt sind. Der Anspruch auf Elternzeit besteht ab der Geburt bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes. Zudem kann die Elternzeit in Vollzeit, Teilzeit, in Teilen oder stundenweise bezogen werden, wobei die Interessen des Betriebes zu berücksichtigen sind.

Nehmen Sie alle diese Angebote in Anspruch, könnten Sie Ihr Kind rund 13 Monate lang selbst betreuen. Davon wären rund neun Monate bezahlt.

Unterstützung, Beratung und Information

Familienportal.li

Das Familienportal der Regierung bietet einen aktuellen Überblick über die wichtigsten liechtensteinischen Organisationen und deren Angebote, die sich an Familien mit Kindern richten. Sie erhalten unter www.familienportal.li auch nützliche Informationen über verschiedenste Unterstützungs-, Beratungs- und Bildungsangebote in Liechtenstein.

Netzwerk Familie Liechtenstein

Netzwerk Familie bietet Familien mit Kindern im Alter von 0-5 Jahren kostenlose Beratung, Begleitung und Unterstützung. Das Angebot richtet sich insbesondere an Eltern, die sich in belastenden Lebenslagen befinden. Gemeinsam mit der Familie werden Lösungen für anspruchsvolle Situationen entwickelt. Netzwerk Familie übernimmt die Organisation und Koordination der Unterstützungsangebote, da-

mit Alltag und Familienleben nachhaltig entlastet werden. Die Baby- und Kleinkindsprechstunde ist ein bindungsförderndes Angebot und unterstützt Mütter und Väter im Aufbau einer liebevollen Beziehung zu ihrem Kind. Ebenso richtet sich das Angebot an Eltern von „herausfordernden Kindern“ wie beispielsweise Babys, die häufig schreien und sich nur schwer beruhigen lassen. Mehr erfahren Sie unter www.netzwerk-familie.li

Amt für Soziale Dienste

Das Amt für Soziale Dienste berät Sie in schwierigen Lebenssituationen und informiert Sie über staatliche und private Unterstützungsmöglichkeiten. Das Amt für Soziale Dienste klärt allfällige Ansprüche auf wirtschaftliche Sozialhilfe ab. Nähere Informationen unter www.asd.llv.li

Ausserfamiliäre Kinderbetreuung

Wenn Sie nach der Geburt Ihres Kindes eine ausserfamiliäre Kinderbetreuung wünschen, ist eine möglichst frühzeitige Anmeldung Ihres Kindes für einen Betreuungsplatz empfehlenswert. Einen Überblick über alle professionellen Kinderbetreuungsangebote erhalten Sie unter www.familienportal.li

Beim Amt für Soziale Dienste (ASD) können Sie eine finanzielle Unterstützung für die Finanzierung der Kosten für die Tagesfamilie oder die Kindertagesstätte beantragen. Die genaue Aufschlüsselung der Eigenbeiträge und der Unterstützungsbeiträge finden Sie online unter www.asd.llv.li

LANV

Der Liechtensteinische ArbeitnehmerInnenverband vertritt und fördert die sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und rechtlichen Interessen seiner Mitglieder sowie aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Er steht für die Gleichstellung von Frau und Mann in Bezug auf Arbeit, Lohn, Ausbildung, Familie und Gesellschaft.

www.lanv.li

Infra

Die Infra ist eine Informations- und Beratungsstelle für Frauen. Die Dienstleistungen und Beratungen sind vielseitig und auf Wunsch anonym und richten sich nach Ihren Bedürfnissen. Die Infra engagiert sich für die Chancengleichheit von Frauen und Männern in allen Lebensbereichen.

www.infra.li

Büro für Männerfragen

Der Verein für Männerfragen bezweckt die Bewusstseinsbildung für die verschiedenen Facetten des Mannseins im Rahmen der gesellschaftlichen Veränderungen sowie die Entwicklung entsprechender Angebote.

www.maennerfragen.li

Hand in Hand/Schuldenberatung

Die Hand in Hand Beratungsstelle bietet eine kostenlose Budget- und Schuldenberatung für finanziell in Not geratene Menschen in Liechtenstein an. Eine nachhaltige Hilfe zur Selbsthilfe ist das erklärte Ziel.

www.handinhand.li/Beratungsstelle

Grenzgängerinnen

Grenzgängerinnen Schweiz-Liechtenstein oder Liechtenstein-Schweiz können sich von der Beratungsstelle schwanger.li beraten lassen. Auf unserer Website schwanger.li finden Sie auch die Broschüre mit Schweiz spezifischen Informationen „Wegweiser rund um Schwangerschaft und Geburt“.

Grenzgängerinnen mit Wohnsitz und/oder Arbeitsplatz in Österreich steht die Arbeiterkammer im Rahmen der Serviceeinrichtung [KarenzAktiv](http://karenzaktiv.at) zur Verfügung. Sie können sich mit Fragen zu Familienleistungen und Arbeitsrecht AT an die Expert:innen der AK wenden. Mit Anliegen rund um Schwangerschaft und Geburt können Sie sich gerne an das Team



Dieser Wegweiser wurde mit grösstmöglicher Sorgfalt zusammengestellt. Die Verfasser:innen schliessen jegliche Haftung für Schäden aus, die direkt oder indirekt aus oder bei Verwendung dieser Informationen entstehen könnten.

Wir sind rund um Schwangerschaft und Geburt für Sie da bei Themen wie:

- Überlastung
- Probleme in der Partnerschaft
- Psychische Belastungen/Krisen
- Ungeplante Schwangerschaft
- Beunruhigende Ergebnisse vorgeburtlicher Untersuchungen
- Fehlgeburt/Totgeburt
- Rechtliche & finanzielle Fragen
- Stimmungstief nach der Geburt
- Nach Schwangerschaftsabbruch

Erfahrene Beraterinnen und Berater unterstützen Sie kostenlos und auf Wunsch anonym.

Nähere Infos finden Sie auf
www.schwanger.li

Beratungsstelle schwanger.li

Landstrasse 40
FL-9494 Schaan
T +41 81 5667018
info@schwanger.li

